

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 3. November 2010**Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen**

Im Jahr 2008 wurden laut Statistischem Landesamt nach dem allgemeinen Strafrecht in Bremen 7 582 Personen zu einer Geldstrafe verurteilt. Ein Teil der Verurteilten konnte oder wollte die Geldstrafe nicht zahlen und wurde ersatzweise in Haft genommen. Hinzu kommen noch Personen, die Bußgelder oder erhöhte Beförderungsentgelte nicht gezahlt haben und daher ersatzweise in Erziehungshaft genommen wurden. Allein durch den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen wurden in den letzten Jahren durchschnittlich mehr als 70 Haftplätze der Justizvollzugsanstalt Oslebshausen belegt.

Ersatzfreiheitsstrafen sind ein teures und häufig nicht zielführendes Zwangsmittel. In Bremen werden ca. 2,5 Mio. € dafür aufgewendet. Viele der Inhaftierten sind persönlich oder finanziell nicht in der Lage, die Zahlungen zu leisten. Andere werden in ihrer Resozialisierung destabilisiert. Wieder andere haben durch die Ersatzfreiheitsstrafe schwerwiegende Nachteile durch die Unterbrechung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld. Will man die Kosten verringern und gleichzeitig unnötige Freiheitsstrafen vermeiden, sollten andere Formen der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen forciert werden. Dazu gehört insbesondere das Angebot, durch gemeinnützige Arbeit die Schulden abzubauen, durch angemessene Raten die Abzahlung zu erleichtern oder durch Schuldenregulierung die Zahlungsmöglichkeiten zu erhöhen.

Wir fragen den Senat:

1. Wie oft wurden in den Jahren 2008 und 2009 Personen zu Geldstrafen verurteilt, die sie nicht beglichen haben? In wie vielen Fällen wurde daraufhin
 - a) die Strafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt,
 - b) vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft eine Ratenzahlung eingeräumt, Raten reduziert oder eine Stundung vorgenommen,
 - c) die Geldstrafe als uneinbringlich eingestuft oder
 - d) zivilrechtlich beigetrieben?
2. Wie viele Personen insgesamt haben in den Jahren 2008 und 2009 ihre Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit abgeleistet?
3. Wie viele Personen haben in den Jahren 2008 und 2009 in der Justizvollzugsanstalt Oslebshausen eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt?
4. An wie vielen Personen wurden Ersatzfreiheitsstrafen in den Jahren 2008 und 2009 von insgesamt
 - 1 bis 20 Tagen,
 - 21 bis 50 Tagen,
 - 51 bis 150 Tagen,
 - 151 bis 360 Tagen,
 - über 360 Tagen vollstreckt?

5. In wie vielen Fällen wurde die Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe nachträglich wegen verspäteter oder ausbleibender Ratenzahlungen in den Jahren 2008 und 2009 betrieben?
6. In wie vielen Fällen in den Jahren 2008 und 2009 erfolgte die Ersatzfreiheitsstrafe direkt im Anschluss an eine Freiheitsstrafe?
7. Wird vor Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe regelmäßig die Zahlung noch einmal angemahnt?
8. Wird dabei regelmäßig auf die Möglichkeit der Abarbeitung der Geldstrafe durch Vermittlung der Bewährungshilfe, der „Brücke Bremen“ des Vereins Hoppenbank und das Haftvermeidungsprojekt der Comeback gGmbH hingewiesen?
9. Erfolgt in diesem Zusammenhang regelmäßig ein Hinweis auf Möglichkeiten der Schuldnerberatung?
10. Gibt es in anderen Bundesländern noch weitere Angebote zur Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen?
11. Sieht der Senat andere Möglichkeiten, die Zahl der in Haft befindlichen Personen, die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen, zu reduzieren?

Horst Frehe,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 14. Dezember 2010

Das Strafgesetzbuch sieht in § 43 vor, dass an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe die Ersatzfreiheitsstrafe tritt. Einem Tagessatz entspricht dabei ein Tag Freiheitsstrafe. Der Senat hat ein Interesse daran, die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen soweit wie möglich zu vermeiden. Dies zum einen aus rechtspolitischen Gründen, da der Betroffene eben zu einer Geld- und nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und die mit der Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe verbundenen schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges vermieden werden können. Zum anderen entsteht bei der Staatsanwaltschaft und in der Justizvollzugsanstalt ein erheblicher Verwaltungs- und Kostenaufwand.

Vor diesem Hintergrund hat der Senator für Justiz und Verfassung in Bremen ein umfangreiches System zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen geschaffen.

Geldstrafenschuldner können die Strafe in Raten zahlen und mit der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde die Modalitäten der Ratenzahlungen vereinbaren. Sollten sie dazu nicht in der Lage sein, haben sie die Möglichkeit, gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe abzuleisten. Dabei wird durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit ein Tagessatz der Geldstrafe getilgt.

Die Aufgabe der Betreuung der Geldstrafenschuldner und der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit obliegt in Bremen der „Brücke Bremen“ des Vereins „Hoppenbank e. V.“, der comeback GmbH und in Bremerhaven der GISBU m.b.H. In Einzelfällen nehmen auch die sozialen Dienste der Justiz diese Aufgabe wahr oder vermitteln in die Angebote der freien Träger.

Nutzen die Geldstrafenschuldner neben der Möglichkeit der Ratenzahlung auch die der Abarbeitung ihrer Geldstrafe nicht, so ist die gesetzlich vorgesehene Folge die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe. Vor der Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe, die immer ultima ratio bleibt, sind in aller Regel mehrfach Zahlungserleichterungen gewährt oder Abarbeitungsangebote unterbreitet, aber nicht eingehalten worden.

Aber auch noch während der Inhaftierung erhalten die Geldstrafenschuldner verschiedene Hilfsangebote. So bemüht sich eine in der Justizvollzugsanstalt tätige Mitarbeiterin des Vereins „Hoppenbank e. V.“ um eine vorzeitige Entlassung durch Tilgung der Geldstrafe durch den Verurteilten, durch Vermittlung in gemeinnützige

Arbeit, durch eine tragfähige Vereinbarung von Ratenzahlungen oder um Vermittlung einer Möglichkeit, die Ersatzfreiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt abzuarbeiten.

Trotz all dieser Bemühungen lässt sich die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen nicht gänzlich vermeiden, da die angebotenen Hilfsmaßnahmen nicht von allen Betroffenen in Anspruch genommen werden.

Nach den Ergebnissen einer wissenschaftlichen Untersuchung des BRESOP e. V. (Bremer Verein zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Praxis und Politik im Bereich sozialer Probleme e. V.) über die Situation der Ersatzfreiheitsstrafen in Bremen aus dem Jahr 2005 ist bekannt, dass sich die Betroffenen überwiegend in einer äußerst schwierigen sozialen Situation befinden. Überschuldung, Arbeitslosigkeit, Suchtproblematik, Obdachlosigkeit und psychische Probleme prägen den Alltag der Betroffenen. Die Vollstreckung von Haft hat für sie häufig keine abschreckende Wirkung, sondern wird im Gegenteil als eine vorübergehende Lösung vieler Probleme gesehen. An diesen im Jahr 2005 vorgelegten Ergebnissen dürfte sich vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise mit Überschuldung und Arbeitslosigkeit trotz aller Bemühungen des Senats im Bereich der Sozialpolitik nichts grundlegend geändert haben.

Dies vorausgeschickt beantwortet der Senat die Anfrage wie folgt:

1. Wie oft wurden in den Jahren 2008 und 2009 Personen zu Geldstrafen verurteilt, die sie nicht beglichen haben? In wie vielen Fällen wurde daraufhin
 - a) die Strafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt,
 - b) vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft eine Ratenzahlung eingeräumt, Raten reduziert oder eine Stundung vorgenommen,
 - c) die Geldstrafe als uneinbringlich eingestuft oder
 - d) zivilrechtlich beigetrieben?

Ausweislich der Zahlen des Statistischen Landesamtes haben sich die Verurteilungen zu Geldstrafen in den Jahren 2008 und 2009 wie folgt dargestellt:

2008 7 582,

2009 8 050.

Die Daten zu den Fragen 1. a) bis d) werden statistisch nicht erfasst.

Im Übrigen bedarf es einer „Umwandlung“ der verhängten Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe durch die Vollstreckungsbehörde nicht. Das Erfordernis der Vollstreckungsanordnung nach § 459 e Abs. 1 StPO soll vielmehr zunächst und in erster Linie die Vollstreckungsbehörde zur Prüfung anhalten, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckung nach § 459 e Abs. 2 StPO (Uneinbringlichkeit der Geldstrafe einschließlich der Aussichtslosigkeit von Beitreibungsbemühungen) vorliegen und ihr nicht Hindernisse entgegenstehen.

Bereits bei Beantragung bzw. Erlass eines Strafbefehls und im Urteil sehen Staatsanwaltschaft und Gericht regelmäßig eine Ratenzahlungsmöglichkeit vor, die nachträglich geändert werden kann.

Eine Beitreibung der Geldstrafe scheidet angesichts des Einkommens der Verurteilten sowie bestehender Überschuldung in der Regel aus.

2. Wie viele Personen insgesamt haben in den Jahren 2008 und 2009 ihre Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit abgeleistet?

Da die freien Träger der Straffälligenhilfe („Die Brücke“ von der „Hoppenbank e. V.“, „comeback GmbH“ in Bremen und der „GISBU m.b.H“ in Bremerhaven) die Betreuung und Vermittlung in gemeinnützige Arbeit leisten, sind diese Daten den jeweiligen Jahresberichten zu entnehmen.

| Vollständige Tilgung durch gemeinnützige Arbeit | 2008 Fälle | 2009 Fälle |
|---|------------|------------|
| Brücke Bremen (Bremen) | 241 | 294 |
| comeback (Bremen) | 62 | 49 |
| GISBU (Bremerhaven) | 85 | 103 |
| Gesamt | 388 | 446 |

Diese Angaben sind im Hinblick auf die erfolgten Abarbeitungen insoweit unvollständig, als neben vollständigen Tilgungen auch Teiltilgungen durch Arbeit erreicht wurden, die wiederum in Verbindung mit Rest- oder Ratenzahlungen zu einer Teiltilgung oder vollständigen Tilgung führten.

Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Jahresberichten der freien Träger. Die für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen zuständige „Brücke Bremen“ hat demzufolge uneinbringliche Geldstrafen mit folgenden Ergebnissen abgeschlossen:

| Brücke Bremen | 2008 | 2009 |
|--------------------------------|---------------|---------------|
| Geldstrafe vollständig getilgt | 283 (35,29 %) | 362 (38,68 %) |
| Davon durch: | | |
| – Arbeit | 241 (30,05 %) | 294 (31,41 %) |
| – Arbeit und Restzahlung | 17 (2,12 %) | 37 (3,95 %) |
| – Gesamtzahlung | 25 (3,12 %) | 31 (3,31 %) |
| Teiltilgungen | 274 (34,16 %) | 287 (30,66 %) |
| Davon | | |
| – Arbeit abgebrochen | 129 (16,08 %) | 113 (12,07 %) |
| – Arbeit nicht aufgenommen | 145 (18,08 %) | 174 (18,49 %) |
| Teiltilgungen mit Ratenzahlung | 40 (4,99 %) | 42 (4,49 %) |
| Ratenzahlung | 84 (10,47 %) | 112 (11,97 %) |
| Aussetzung gemäß § 459 f StPO | 14 (1,75 %) | 12 (1,28 %) |
| Sonstiges | 107 (13,34 %) | 121 (12,93 %) |
| Gesamt | 802 (100 %) | 936 (100 %) |
| Eingesparte Hafttage | 13 306 | 19 792 |

Die comeback GmbH (Stadtgemeinde Bremen) ermöglichte in 2008 und 2009 die Abarbeitung durch gemeinnützige Arbeit oder Ratenzahlung bei Verurteilten mit Anzeichen einer massiven Drogenproblematik mit folgenden Ergebnissen:

| comeback GmbH | 2008 Fälle | 2009 Fälle |
|-----------------------------|------------|------------|
| Geldstrafenabarbeitung | 178 | 147 |
| Vermittlung in Ratenzahlung | 30 | 56 |
| Gesamt | 208 | 203 |
| Eingesparte Hafttage | 4 750,5 | 4 440,5 |

Die GISBU m.b.H (Stadt Bremerhaven) hat in den Jahren 2008 und 2009 folgende Ergebnisse erzielt:

| GISBU m.b.H | 2008 | 2009 |
|--|--------------|--------------|
| Bezahlt | 36 (5,4 %) | 21 (3,3 %) |
| Nicht angetreten | 88 (13,1 %) | 75 (11,8 %) |
| Ratenzahlungsanbahnung | 150 (22,3 %) | 124 (19,6 %) |
| Ratenzahlungsbegleitung | 28 (4,2 %) | 61 (9,6 %) |
| Ratenzahlungsbegleitung abgebrochen | 106 (15,8 %) | 89 (14,1 %) |
| Tilgung durch Arbeit | 85 (12,6 %) | 103 (16,3 %) |
| Tilgung durch Arbeit und Zahlung | 18 (2,7) | 7 (1,1 %) |
| Tilgung durch Arbeit und Ratenzahlung | 15 (2,2 %) | 3 (0,5 %) |
| Teiltilgung durch Arbeitsabbruch | 51 (7,6 %) | 65 (10,3 %) |
| Teiltilgung durch Arbeitsabbruch und Zahlungsabbruch | 19 (2,8 %) | 17 (2,7 %) |
| Aussetzung gemäß § 459 f StPO | 1 (0,1 %) | Keine Angabe |
| Sonstiges | 75 (11,2 %) | 47 (7,4 %) |
| Gesamtfälle | 672 (100 %) | 633 (100 %) |
| Eingesparte Hafttage | 13.578,14 | 14.093,89 |

In 2008 wurden mit diesen Maßnahmen zur Haftvermeidung 31 634,64 Hafttage gespart und in 2009 waren es 38 326,39 eingesparte Hafttage.

Daneben sind die eingangs erwähnten Möglichkeiten während der Inhaftierung zu berücksichtigen. Über das Projekt „Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen“, das von dem freien Träger „Hoppenbank e. V.“ durchgeführt wird, wurden in den Jahren 2008 und 2009 folgende Zahlen vorgelegt:

| | 2008 | 2009 |
|--|-------|-------|
| Kontakte gesamt | 480 | 438 |
| Eingesparte Hafttage (durch vorzeitige Entlassung) | 8 066 | 6 658 |
| – durch Auslösung und Ratenzahlung | 5 363 | 5 075 |
| – durch Arbeit | 2 703 | 1 806 |
| Eingesparte Hafttage | 8 066 | 6.658 |

Addiert mit den oben genannten eingesparten Hafttagen wurden in 2008 insgesamt 39 700,64 Tage durch Haftvermeidung und Haftverkürzung eingespart und in 2009 insgesamt 44 984,39 Tage.

3. Wie viele Personen haben in den Jahren 2008 und 2009 in der Justizvollzugsanstalt Oslebshausen eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt?

Die Anzahl der Personen, die in den Jahren 2008 und 2009 eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Oslebshausen verbüßt haben, wird statistisch nicht gesondert erfasst. Entsprechende Zahlen müssten mittels Aktenanalyse der einzelnen Gefangenpersonalakten erhoben werden, was mit einem unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand verbunden wäre.

Es wird lediglich eine monatliche Stichtagserhebung über die zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe einsitzenden Gefangenen durchgeführt. Demnach hat sich die Zahl der wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe einsitzenden Perso-

nen an den monatlichen Stichtagen in den Jahren 2008 und 2009 wie folgt entwickelt:

| Monat | 2008 | 2009 |
|--------------------|-------|-------|
| Januar | 67 | 73 |
| Februar | 72 | 77 |
| März | 78 | 77 |
| April | 79 | 76 |
| Mai | 65 | 76 |
| Juni | 70 | 70 |
| Juli | 68 | 54 |
| August | 70 | 67 |
| September | 61 | 58 |
| Oktober | 69 | 54 |
| November | 60 | 53 |
| Dezember | 44 | 60 |
| Gesamt | 803 | 795 |
| Jahresdurchschnitt | 66,92 | 66,25 |

4. An wie vielen Personen wurden Ersatzfreiheitsstrafen in den Jahren 2008 und 2009 von insgesamt

1 bis 20 Tagen,

21 bis 50 Tagen,

51 bis 150 Tagen,

151 bis 360 Tagen,

über 360 Tagen vollstreckt?

Die Anzahl der Personen und die Dauer der jeweils zu vollstreckenden Ersatzfreiheitsstrafe werden weder bei der Staatsanwaltschaft noch bei der Justizvollzugsanstalt statistisch erfasst.

Bei den in der oben genannten Forschungsarbeit der BRESOP e. V. insgesamt 319 Gefangenen, die 2004 und 2005 Ersatzfreiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt verbüßt haben, teilte sich die Dauer der zu vollstreckenden Ersatzfreiheitsstrafen wie folgt auf:

| Anzahl der Tagessätze | Absolute Zahl | Prozentual |
|-----------------------|---------------|------------|
| Bis 40 Tage | 115 | 36,1 % |
| 41 bis 80 Tage | 118 | 37,0 % |
| 81 bis 120 Tage | 45 | 14,1 % |
| 121 bis 160 Tage | 25 | 7,8 % |
| Über 160 Tage | 16 | 5,0 % |
| Gesamt | 319 | 100 % |

5. In wie vielen Fällen wurde die Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe nachträglich wegen verspäteter oder ausbleibender Ratenzahlungen in den Jahren 2008 und 2009 betrieben?

Diese Daten werden nicht gesondert erhoben. Sie müssten mittels Aktenanalysen der einzelnen Vollstreckungshefte bzw. Gefangenpersonalakten für die Jahre 2008 und 2009 zusammengetragen werden.

Der oben genannten Forschungsarbeit des BRESOP e. V. ist für den dort erhobenen Sechsmonatszeitraum zu entnehmen, dass von den 319 erfassten EFS-Gefangenen die Quote derer, die außerhalb der Haft eine Ratenzahlung oder gemeinnützige Arbeit abgebrochen haben und daher eine Restersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen hatten, bei knapp 30 % lag (N = 95).

6. In wie vielen Fällen in den Jahren 2008 und 2009 erfolgte die Ersatzfreiheitsstrafe direkt im Anschluss an eine Freiheitsstrafe?

Diese Daten werden ebenfalls nicht gesondert erhoben.

Über die in der Forschungsarbeit des BRESOP e. V. erfassten 319 Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt haben, wurden folgende Daten erhoben:

Bei 15 Personen (= 4,7 %) erfolgte die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe nach Vollzug einer Freiheitsstrafe, bei 23 Personen (= 7,2 %) nach Unterbrechung der Untersuchungshaft.

7. Wird vor Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe regelmäßig die Zahlung noch einmal angemahnt?

Ja, vor der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe wird die Zahlung der Geldstrafe nochmals angemahnt.

Die Staatsanwaltschaft überwacht den Zahlungseingang mit Hilfe eines Computerprogramms (AUGE). Bei einem Zahlungsrückstand wird zunächst ohne Aktenvorlage in der Vollstreckungsabteilung durch das Computerprogramm eine Mahnung veranlasst. Vor einer etwaigen zweiten Mahnung erfolgt die Aktenvorlage an den Rechtspfleger der Vollstreckungsabteilung, der in der Regel zunächst eine zweite Mahnung veranlasst. Kann auch nach Ablauf der mit der zweiten Mahnung gesetzten Frist, kein Zahlungseingang festgestellt werden, wird, vorbehaltlich der in Frage 1 geschilderten Voraussetzungen, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe von der Staatsanwaltschaft angeordnet.

8. Wird dabei regelmäßig auf die Möglichkeit der Abarbeitung der Geldstrafe durch Vermittlung der Bewährungshilfe, der „Brücke Bremen“ des Vereins Hoppenbank und das Haftvermeidungsprojekt der Comeback gGmbH hingewiesen?

Ja, auf die Möglichkeit der Abarbeitung einer Geldstrafe wird von der Staatsanwaltschaft bei der Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe durch Handzettel bzw. Flyer, auf die im Anschreiben Bezug genommen wird, hingewiesen.

9. Erfolgt in diesem Zusammenhang regelmäßig ein Hinweis auf Möglichkeiten der Schuldnerberatung?

Ein Hinweis auf die Möglichkeiten der Schuldnerberatung erfolgt bei der Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe nicht. Der Senator für Justiz und Verfassung prüft, ob es angezeigt ist, auf diese Möglichkeit noch zusätzlich hinzuweisen.

10. Gibt es in anderen Bundesländern noch weitere Angebote zur Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen?

Zwischen den Landesjustizverwaltungen und den im Bereich der Haftvermeidung tätigen freien Trägern findet ein Informations- und Erfahrungsaustausch statt. Mit dem in der Vorbemerkung beschriebenen System zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen gibt es für Geldstrafenschuldner im Lande Bremen eine große Anzahl von durch den Senator für Justiz und Verfassung finanzierten Angeboten, die im Wesentlichen eine Ratenzahlung oder eine Abarbeitung ermöglichen.

Ein neueres Projekt „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe“ ist in Niedersachsen nach einem Testbetrieb in den Jahren 2006 und 2007 in den Bezirken der beiden Staatsanwaltschaften Oldenburg und Göttingen seit Januar 2010 flächendeckend eingeführt worden. Danach kann ein Verurteilter Kontakt zu einer „Anlaufstelle für Straffällige“ aufnehmen. Dort wird aufgrund seiner individuellen finanziellen Situation (z. B. ALG-II-Bezug) eine Rate in verträglicher Höhe ermittelt, welche dann im Wege der „Abtretung“ monatlich von der „Anlaufstelle“ an die Staatsanwaltschaft überwiesen wird

und somit die pünktliche Zahlung gewährleistet. Der Verurteilte tritt von seinen Bezügen – z. B. ALG II – einen monatlichen Betrag in Höhe der ermittelten Rate an die „Anlaufstelle“ ab, welche diesen Betrag direkt vom Leistungsträger – z. B. ARGE – überwiesen bekommt und an die Staatsanwaltschaft weiterleitet. Der „Garant“ für den erfolgreichen Verlauf der Ratenzahlungen soll die Abtretung des Anspruchs auf Sozialleistungen des Klienten (nach SGB I § 53 Abs. 2 Satz 2) an die Beratungsstelle sein.

Ein Konzept für die Übernahme eines ähnlichen Projekts in Bremen wurde dem Senator für Justiz und Verfassung kürzlich von einem freien Träger vorgestellt. Es wird derzeit in Abstimmung mit der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales geprüft.

11. Sieht der Senat andere Möglichkeiten, die Zahl der in Haft befindlichen Personen, die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen, zu reduzieren?

Der Senat überprüft den Erfolg der bestehenden Angebote fortlaufend. Zwischen den beteiligten Akteuren, wie Staatsanwaltschaft, freien Trägern und Justizvollzugsanstalt, findet unter Beteiligung des Senators für Justiz und Verfassung ein regelmäßiger Informationsaustausch statt. Für das Jahr 2011 plant der Senator für Justiz und Verfassung die Durchführung eines Fachtages zum Thema Ersatzfreiheitsstrafen, an dem alle Akteure, die mit von Ersatzfreiheitsstrafe bedrohten oder betroffenen Personen arbeiten, beteiligt werden sollen.

Neben einem Erfahrungsaustausch und der Zusammenarbeit aller Beteiligten sollen anlässlich dieses Fachtages auch rechtspolitische Fragen (z. B. Überprüfung der Tilgungsverordnung) erörtert werden.

Zusätzlich hat der Senator für Justiz und Verfassung im Laufe dieses Jahres kurzfristig Maßnahmen ergriffen, um die Zahl der in Haft befindlichen Personen, die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, zu reduzieren. So wurde die Wartezeit für das Erstberatungsgespräch bei Mitarbeitern des Vereins „Brücke e. V.“ durch eine Erhöhung des Stellenvolumens der Mitarbeiter von über sechs Monaten auf knapp unter drei Monate reduziert. Für das Jahr 2011 ist durch eine nochmalige Stellenaufstockung eine weitere Reduzierung der Wartezeit auf bis zu zwei Monate vorgesehen.

Aus der Umschichtung von Mitteln ist im Sommer dieses Jahres zudem ein weiteres Angebot mit dem Titel „Fünf vor Haft“ initiiert worden. Mit diesem neuen Projekt wird eine ambulante Beratung mit einer aufsuchenden Hilfe von immer wieder von Ersatzfreiheitsstrafe bedrohten Personen, zu denen bereits aus Zeiten der Inhaftierung ein Kontakt besteht, aufgebaut und entwickelt. Eine erste Auswertung dieses Projekts wird Anfang nächsten Jahres erfolgen.